

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst		
Ggf. Standort	Frankfurt am Main		
Studiengang	Kammermusik		
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	9	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	01.08.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	29
III Begutachtungsverfahren	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium.....	31
IV Datenblatt	32
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	33
V Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

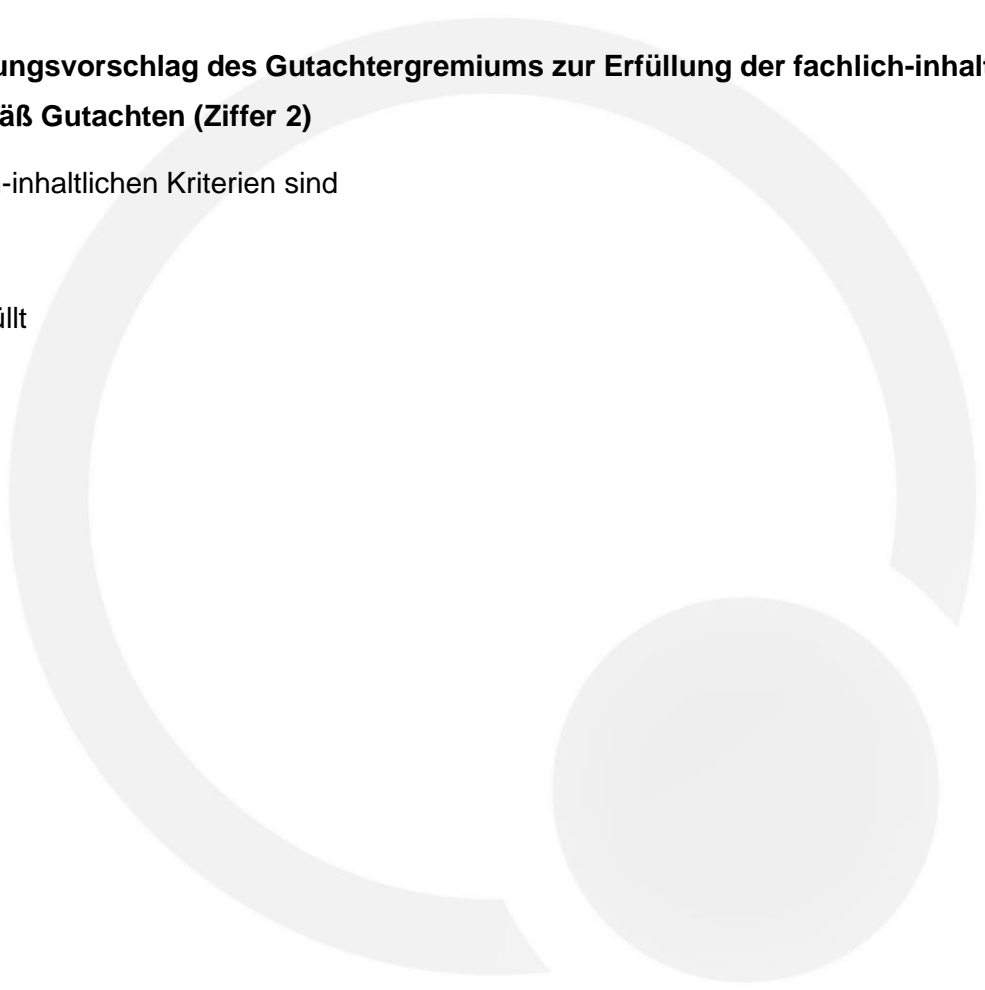
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Klavier- und Streicherkammermusik stellen einen zentralen Schwerpunkt innerhalb der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) und insbesondere des Fachbereichs 1 (instrumentale Ausbildung, Kirchenmusik, Historische Interpretationspraxis, Instrumentalpädagogik, Orchester/Chor) dar. Dieser Schwerpunkt soll im Rahmen einer Erweiterung des kammermusikalischen Lehrangebots durch die Einrichtung einer Professur für Bläserkammermusik in den kommenden Jahren noch ausgebaut werden.

Ziel des Masterstudiums „Kammermusik“ (M.Mus.) ist es, Studierenden künstlerische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen für das Fach Kammermusik zu vermitteln, damit sie auf die vielfältigen Anforderungen im späteren Berufsleben professionell vorbereitet sind. Im Studium werden anspruchsvolle Werke der Kammermusikliteratur aller Stilrichtungen gemeinsam erarbeitet, um diese auf höchstem professionellem Niveau aufzuführen. Der Masterstudiengang soll zur Reflexion (Analyse, Textverständnis, Klangvielfalt, Intonation, Stilistik) und zur kommunikativen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Werken innerhalb der verschiedenen Ensembles befähigen. Das Studium erfolgt entweder in der Fachrichtung Klavierkammermusik oder in Streicherkammermusik.

Außerdem können Studierende von einem speziellen Kammermusik tandem in der Lehre, dem „KAMTAN“-Modell, welches für gemischte Ensembles (Klavier/Streichinstrumente) angeboten wird, profitieren. KAMTAN bedeutet, dass Studierende der Fachrichtung Klavierkammermusik Hauptfachunterricht in Form von Teamteaching der beiden Streicher- und Kammermusikdozierenden erhalten können. Formal erhalten sie sowohl in der Streicher- als auch in der Klavierkammermusikklasse pro Woche jeweils eine Stunde Unterricht.

Die Zielgruppe, an die sich der Masterstudiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) richtet, sind Studierende, die bereits ausgebildete Instrumentalistinnen und Instrumentalisten sind und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im instrumentalen Solofach vorweisen können. Das Studienangebot ist vor dem Hintergrund der Professionalisierung für Bewerberinnen und Bewerber gedacht, die ihre berufliche Zukunft verstärkt im Bereich der Kammermusik sehen. Der Studiengang dient der Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit und garantiert eine hervorragende Betreuungsrelation.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) ist die Ausbildung und individuelle Förderung von Absolventinnen und Absolventen, die anspruchsvolle Werke der Kammermusikliteratur im Hinblick auf deren Analyse, Textverständnis, Klangvielfalt, Intonation, Stilistik beherrschen und diese musikalisch vielseitig, teamfähig und eigenständig umsetzen können. Diesem Qualitätsanspruch wird die Konzeption des Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) mit seiner in sich stimmigen Modulabfolge aus Sicht der Gutachtergruppe gerecht und vermittelt den Studierenden in sehr geeigneter Weise künstlerische, instrumentale und soziale Kompetenzen, die für eine professionelle Tätigkeit als Instrumentalistinnen und Instrumentalisten notwendig sind. Dabei können die Studierenden entweder die Fachrichtung Klavierkammermusik oder Streicherkammermusik wählen.

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Das Curriculum des Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut aufgebaut. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen den fachlichen Standards.

Die Studierenden betonen die sehr gute Betreuung durch die Lehrenden. Das hohe individuelle Engagement der Lehrenden ist besonders hervorzuheben. Die Studierenden bestätigen dem Studienprogramm daher eine sehr gute Studierbarkeit und loben den Austausch untereinander sowie mit dem Lehrkörper.

Die personellen, sächlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen sind als ausreichend zu bewerten. Die Besetzung einer Professur für Bläserkammermusik wird von der Gutachtergruppe als sehr gewinnbringend für den Studiengang begrüßt.

Regelmäßige Evaluierungen sowie ein gutes und offenes Gesprächsklima mit regelmäßigen Rückmeldungen an die Studierenden, sichern die Berücksichtigung der Studierendenwünsche in der Weiterentwicklung des Studiengangs. Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die HfMDK ihrem Qualitätsmanagement einen überdurchschnittlich hohen Stellenwert bemisst.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Ebene des Studiengangs angemessen umgesetzt.

Die Gutachtergruppe hat einen sehr positiven Gesamteindruck vom Studiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) erhalten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 SPO umfasst der Studiengang 4 Semester und weist einen Workload von 120 ECTS-Punkten auf. Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut HfMDK weist der Studiengang ein künstlerisches Profil aus.

Gemäß § 8 SPO wird das Studium mit einer künstlerisch-praktischen Prüfung und einem ergänzenden schriftlichen Prüfungsteil abgeschlossen. Der künstlerisch-praktische Teil besteht aus der Vorbereitung und Durchführung eines Abschluss-Recitals, der schriftliche Teil aus der Erstellung eines ausführlichen Programmhefts mit eigenständig reflektierten Anteilen für das Abschluss-Recital oder aus der Erstellung eines Booklets für eine im Rahmen des Masterstudiums entstandene eigene Medienproduktion.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge sind im § 4 der Eignungsprüfungsordnung der HfMDK (im Folgendem EPO) geregelt. Zugelassen werden kann nur, wer studienengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in einer Eignungsprüfung nachweist und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorlegen kann.

Die besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden in der Anlage 13 EPO erläutert. Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) ist der Nachweis

eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im jeweiligen instrumentalen Hauptfach. Die Anforderungen der Eignungsprüfung werden ebenfalls in der Anlage 13 EPO erläutert. Die Eignungsprüfung setzt sich aus den Teilen Sololiteratur und Kammermusik zusammen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Music (M. Mus.). Dies ist in § 2 SPO hinterlegt. Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Musik handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Music (M.Mus.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst laut § 6 (2) SPO 8 Module. Bis auf das Modul „Ergänzungsfächer 2“ (3 ECTS-Punkte) weisen alle Module den Modulbeschreibungen zufolge zwischen 5 und 20 ECTS-Punkte auf.

Bis auf das zweisemestrig konzipierte Modul „Ergänzungsfächer 1“ und das Modul „Wahlfächer“, das sich über drei Semester erstreckt, werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 (2) MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der HfMDK § 24 (7) festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. In den Modulen werden 3, 7, 15 bzw. 20 ECTS-Punkte vergeben.

Ein ECTS-Punkt ist in § 6 (1) 2 ABBM mit 30 Zeitstunden angegeben.

In den Studienablaufplänen sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Im Studiengang werden 120 ECTS-Punkte erreicht. Zum Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang des Masterabschlussmoduls beträgt 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 15 (1) 1 ABBM werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, entsprechend der Lissabon-Konvention auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt werden können. Die Beweislast, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung nicht erfüllen, liegt bei der HfMDK.

Außerdem können nach § 15 (3) 1 außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten auf bis zu 50 % der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(Nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(Nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Gespräche zwischen den Hochschulmitgliedern und der Gutachtergruppe lag auf der Entwicklung des Studienkonzepts mit seinen zwei Fachrichtungen, dem Betreuungsverhältnis der Studierenden und auf allgemeinen Themen der Studierbarkeit.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 5 SPO werden folgende Qualifikationsziele für den Studiengang definiert:

„a) Ziel des Masterstudiums ist es, Studierenden künstlerische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen für das Fach Kammermusik zu vermitteln, damit sie auf die vielfältigen Anforderungen im späteren Berufsleben professionell vorbereitet sind. Im Studium werden anspruchsvolle Werke der Kammermusikliteratur aller Stilrichtungen gemeinsam erarbeitet, um diese auf höchstem professionellem Niveau aufzuführen. Der Masterstudiengang soll zur Reflexion (Analyse, Textverständnis, Klangvielfalt, Intonation, Stilistik) und zur kommunikativen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Werken innerhalb der verschiedenen Ensembles befähigen. Das Studium erfolgt entweder in der Fachrichtung Klavierkammermusik oder in Streicherkammermusik.

[...]

(c) Der Masterstudiengang gibt den Studierenden in einem interdisziplinären Umfeld die Möglichkeit, sich in der Kernkompetenz Kammermusik entweder im Klavier- oder im Streicherkammermusikunterricht ausbilden zu lassen. Der Studiengang profitiert von einem speziellen Kammermusik tandem in der Lehre, dem "KAMTAN"-Modell*, welches für gemischte Ensembles (Klavier/Streichinstrumente) gewählt werden kann. Zudem werden die Studierenden ab dem ersten Semester intensiv und vielfältig auf die diversen fachlichen Anforderungen vorbereitet. Die Vermittlung von Kommunikations-/ Proben-/Übetechniken sowie der bewusste Umgang von Körper und Klang werden mittels pädagogischer Angebote, Lehrveranstaltungen im Bereich Intonationssystematiken, Partituranalysen und Wettbewerbe der HfMDK, Kurse mit einer Aufnahmeleiterin oder einem Aufnahmeleiter bzw. Feedback-Gesprächen nach Konzerten und Vortragsabenden gefördert. Der Aufbau eines vielfältigen Repertoires ist Pflicht, eine individuelle Zusammenarbeit mit Dozierenden aus dem Bereich der

Neuen Musik und der HIP (Historische Interpretationspraxis) besteht im Rahmen eines übergeordneten Teamteachings und kann in Einzelfällen zu speziellen Profilbildungen der Ensembles führen.

* KAMTAN bedeutet, dass Studierende der Fachrichtung Klavierkammermusik Hauptfachunterricht in Form von Teamteaching der beiden Streicher- und Kammermusikdozierenden erhalten können. Formal erhalten sie sowohl in der Streicher- als auch in der Klavierkammermusikklasse pro Woche jeweils 1 Stunde Unterricht.

(d) Nach Abschluss des Masterstudiengangs Kammermusik sind Studierende umfassend ausgebildet worden. Sie wurden intensiv gefördert und konnten individuelle Studienwege eingehen. Eine ganzheitliche und reflektierende Auseinandersetzung mit allen Belangen des kammermusikalischen Agierens versetzt die Studierenden in die Lage, als eigenständige, kreative und künstlerische Persönlichkeiten zu arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und ihre Kompetenzen in einem Ensemble, in einem Orchester oder in der pädagogischen Arbeit anwenden bzw. weitergeben und somit einen Beitrag zu gesellschaftlicher Verantwortung leisten.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für

- professionelles Kammermusikspiel
- die ganzheitliche Erfassung eines musikalischen Textes
- einen geschulten Umgang mit musikalischen Anforderungen wie z.B. Intonation, Analyse, Klangbewusstsein, Klangbalance, Agieren und Reagieren und Artikulation
- mehrstimmiges Hören, vernetztes Agieren und verbale und non-verbale Kommunikationsfähigkeit innerhalb von Kammermusikensembles und jeglichen Orchesterformaten
- Erteilung von Probenleitungen und Ensembleunterricht im späteren Berufsleben.“

Nach Angaben der Hochschule werden Studierende des Studiengangs intensiv gefördert und können nach Abschluss individuelle Studienwege eingehen. Eine ganzheitliche Auseinandersetzung soll die Studierenden in die Lage versetzen, ihre eigene Praxis kritisch zu reflektieren, als Vermittlerinnen und Vermittler im späteren Berufsalltag ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachzukommen und alle Belange des kammermusikalischen Agierens als eigenständige, kreative und künstlerische Persönlichkeiten auszuüben. Die neueingeführten pädagogischen Workshops im 3. und 4. Semester dienen in diesem Sinne der Berufsfeldvorbereitung und sollen Grundlage für eine spätere pädagogische Tätigkeit legen, die aus einem aktuellen Musikeralltag nicht mehr wegzudenken ist. Ferner sollen die Absolventinnen und Absolventen ihr Wissen und ihre Kompetenzen in einem Ensemble, in einem Orchester oder in der pädagogischen Arbeit anwenden bzw. weitergeben können und somit einen Beitrag zu gesellschaftlicher Verantwortung leisten. Der Studiengang dient somit der Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit.

Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie der Umgang mit Konfliktsituationen sind nach Angaben der Hochschule in der Proben- und Unterrichtsarbeit durch die individuelle Artikulation verschiedener künstlerischer Sichtweisen stets präsente Themen. Zudem stellen sich die Studierenden einem professionellen Vergleich in internationalen Kammermusikwettbewerben. Da im Studienverlauf besonderer Wert auf Kommunikation in der Ensemblearbeit gelegt wird, erzieht es die Künstlerinnen und Künstler ab dem 1. Semester zum Gebrauch einer aussagekräftigen Sprache, welche sich den komplexen Inhalten der jeweiligen Kammermusikwerke annähern soll. Diese Förderung ist als Hilfestellung für eine spätere Anwendung, z.B. in Vermittlungsformaten (moderierte Gesprächskonzerte) gedacht. Die Studierenden sollen im Laufe ihres Studiums lernen, ihr eigenes künstlerisches Tun zu reflektieren, eigenständig zu proben, Repertoireschwerpunkte zu setzen und durchdachte, auch interdisziplinäre Konzertprogramme zu entwerfen. Die Programmkonzeptionen der Studierenden sollen also möglichst Vermittlungsansätze enthalten, um die Kammermusik vielseitig in der Gesellschaft zu präsentieren und auf deren künstlerischen Wert aufmerksam zu machen. Das Bewusstsein für lebenslanges Lernen soll von Anfang an gefördert werden.

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement unter dem Punkt 4.2 dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) sind in den Ordnungsdokumenten sowie im Diploma Supplement und auf der Website klar formuliert. Durch das Masterstudium „Kammermusik“ (M.Mus.) erhalten Studierende die Möglichkeit, sich sowohl künstlerisch als auch kommunikativ und interdisziplinär weiterzuentwickeln. Durch ein breites Angebot von Wahlmodulen werden den Studierenden viele individuelle Gestaltungsmöglichkeiten angeboten. Das Gutachtergremium bewertet die für den Studiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) ausgewiesenen Qualifikationsziele als angemessen und sinnvoll. Sehr viel Wert wird auf Kommunikation und wertschätzenden Austausch gelegt, wodurch soziale Kompetenzen wie Team- und Konfliktfähigkeit gefördert werden. Durch die bereits bestehenden Studiengänge Tanz und Theater an der HfMDK sind alle Voraussetzungen für interdisziplinäre Projekte gegeben. Erfahrungsgemäß sind interdisziplinäre Projekte mit einem großen Zeitaufwand für alle Beteiligten verbunden. Daher könnten hierfür mehr ECTS-Punkte vergeben werden.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss KMK vom 16.02.2017)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Zielgruppe des Studiengangs sind gemäß § 5 b) SPO Studierende, die bereits ausgebildete Instrumentalistinnen und Instrumentalisten sind und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im instrumentalen Solofach vorweisen können. Der zweijährige Masterstudiengang ist ein Spezialisierungsangebot sowohl für Einzelbewerberinnen und -bewerber als auch für feste Ensembles ab Duo (Klavierkammermusik) bzw. Streichtrio (StreicherKammermusik). Einzelbewerbungen für StreicherKammermusik sind ebenso möglich. Das Studienangebot ist vor dem Hintergrund der Professionalisierung für Bewerberinnen und Bewerber gedacht, die ihre berufliche Zukunft verstärkt im Bereich der Kammermusik sehen und ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und Bereitschaft, sich verantwortungsvoll in der Ensemblearbeit zu engagieren, mitbringen.

Der Studiengang wird in zwei Fachrichtungen angeboten (Klavier- oder StreicherKammermusik). Beide verlaufen nach demselben Studienverlaufsplan.

Inklusive des Masterabschlussmoduls besteht der Studiengang aus 8 Pflichtmodulen, die zwischen 3 und 20 ECTS-Punkte vergeben. Das Modul „Wahlfächer“ besteht aus einer Fülle an verschiedenen Veranstaltungen, die frei gewählt werden können und für welche 1 bis 2 ECTS-Punkte vergeben werden. Folgende Wahlfächer werden angeboten:

- Hauptfachvertiefung (instrumentales Hauptfach)
- Sprecherziehung
- Neue Musik
- Orchester
- Duo
- Didaktik / Instrumentalpädagogik / Hospitation
- Unterrichtspraxis
- Elementare Musikpädagogik
- Vermittlung und Konzertpädagogik
- Berufsfeldorientierung
- Klavier / Gesang (Einzel- oder Gruppenunterricht)
- Zweitinstrument (Einzel- oder Gruppenunterricht)
- Bewegungslehre

- Ensembleleitung
- Improvisation
- Studioteknik
- Chor
- Hörschulung
- Musiktheorie
- Musikwissenschaft
- Projekt (Joker)
- Instrumentenkunde / Instrumentation / Arrangieren
- Alte Musik
- Wettbewerbsprojekt

Im ersten Semester wird das Modul „Klavier- bzw. Streichermusik 1“ belegt und das Modul „Ergänzungsfächer 1“ angefangen. Dazu werden 8 ECTS-Punkte im Modul „Wahlfächer“ belegt. Im zweiten Semester wird das Modul „Klavier- bzw. Streicher-Kammermusik 2“ und der Rest des Moduls „Ergänzungsfächer 1“ absolviert. Ferner werden 5 ECTS-Punkte im Modul „Wahlfächer“ erworben. Im dritten Semester werden die Module „Klavier- bzw. Streicher-Kammermusik 3“ sowie „Ergänzungsfächer 2“ belegt sowie 7 ECTS-Punkte im Modul „Wahlfächer“. Im vierten Semester werden das Modul „Klavier- bzw. Streicher-Kammermusik 4“ und das „Masterabschlussmodul“ absolviert.

Gemäß § 6 (5) SPO werden im Studiengang folgende Lehrformen angeboten: Verschiedene Gruppenunterrichte, Vortragsabende und Wettbewerbsteilnahme sowie pädagogische Workshops (betreute Lehrprobe). Laut Modulbeschreibungen ist die vorwiegende Lehrform für beide Fachrichtungen der Gruppenunterricht. Für die Module „Klavier- bzw. Streicher-Kammermusik 3“, und „Klavier- bzw. Streicher-Kammermusik 4“, die jeweils aus zwei Lehrveranstaltungen bestehen, ist zudem eine betreute Lehrprobe mit Ensemble als Lehrform vorgesehen. Für das Modul „Ergänzungsfach 2“, das aus drei Lehrveranstaltungen besteht, ist zusätzlich zu zwei Gruppenunterrichten ein Projekt als Lehrform vorgesehen. Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen des Moduls „Wahlfächer“ haben ebenfalls vorwiegend den Gruppenunterricht als Lehrform. Die Veranstaltungen „Hauptfachvertiefung“, „Klavier / Gesang“, „Zweitinstrument“ und „Improvisation“ werden zum Teil als Einzelunterricht angeboten, die Lehrveranstaltung „Unterrichtspraxis“ als Unterrichtseinheit, die Lehrveranstaltung „Chor“ als Projekt, die Lehrveranstaltung „Projekt (Joker)“ als n.V. mit Mentor, und die Lehrveranstaltung „Wettbewerbsprojekt“ als Hauptfachunterricht.

Bis auf das Modul „Ergänzungsfächer 1“ und einige Lehrveranstaltungen des Moduls „Wahlfächer“ ist bei allen Modulen ein eindeutiger Praxisanteil vorgesehen.

Nach Angaben der Hochschule sollen die Studierende in ihrer künstlerischen Persönlichkeit gestärkt und ihnen eine gewisse Selbstgestaltung des Studiums ermöglicht werden, indem sie individuelle Schwerpunkte im Rahmen des Moduls „Wahlfächer“ und durch Repertoireauswahl setzen können.

Laut Selbstbericht werden die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch Evaluation, Programmplanung, Erstellung von Wettbewerbsrepertoire, Konzertanalysen und Feedbackgesprächen inhaltlich in das Studiengangskonzept und dessen Umsetzung mit einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) ist überzeugend in seiner inhaltlichen und curricularen Anlage sowie stringent und gegenstandsbezogen im Aufbau. Zudem ist das Curriculum stimmig in Bezug auf die Qualifikationsziele. Die Studiengangskonzeption lässt auf lange Erfahrung und Expertise der Konzipierenden und Beteiligten schließen. Alle Module sind unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und Qualifikationsziele überzeugend aufgebaut.

Das Gutachtergremium bewertet den Masterstudiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) daher als ein sorgfältig und bedarfsgerecht konzipiertes Programm mit sinnvollen und ambitionierten Qualifikationszielen. Diese sowie die angestrebten Lernergebnisse und das Abschlussniveau wurden in den Gesprächen im Rahmen der Onlinebegehung umfassend erläutert und verifiziert. Die Inhalte des Masterstudiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) sind auf die im Selbstbericht beschriebenen Ziele zugeschnitten; die dadurch erworbene Qualifikation entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Das Masterprogramm ist im Hinblick auf die Zugangsvoraussetzungen und Eingangsqualifikationen überzeugend ausgestaltet. Dabei gewinnt das Studienprogramm durch eine sehr gut durchgearbeitete Modulstruktur, die – das zeigen sowohl der Selbstbericht wie auch die Gespräche der Kommission vor Ort – in einer avancierten und engagierten Lehr- und Lernpraxis umgesetzt wird. Die Lehr- und Lernformate sind daher in allen Modulen angemessen und vielfältig. Die Studierenden verfügen über spezifische kammermusikalische Fähigkeiten und ausgeprägte kommunikative Kompetenz und werden zu einer ganzheitlichen Auseinandersetzung angeregt. Damit werden sie in die Lage versetzt, ihre eigene Praxis kritisch zu reflektieren und sich mit allen Aspekten des kammermusikalischen Agierens vertieft zu beschäftigen. Die bemerkenswerte Vielfalt an Wahlfächern eröffnet den Studierenden Freiräume zur individuellen Schwerpunktsetzung und bietet Anreize, interdisziplinär zu arbeiten.

Intensiv wurde über auch die Betreuung der Masterarbeit in ihren unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten (Erstellung eines Programmhefts oder Erstellung eines Booklets) gesprochen und das damit einhergehende Benotungsverfahren detailliert und angemessen dargestellt.

Studierendenzentriertes Lehren und Lernen steht im Mittelpunkt des Curriculums, was durch ein hohes Maß an Kommunikation und engem Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden

gewährleistet wird. Studierende haben die Möglichkeit, aus einem breiten Modulangebot zu wählen und können ihre Studienschwerpunkte durch Vertiefungsseminare individuell gestalten.

Im Verlauf der Gespräche wurde auch der Zeitpunkt der Erstellung eines Programmheftes mit eigenständig reflektierten Anteilen für das Abschluss-Recital im Rahmen der Masterarbeit diskutiert. Die Gutachtergruppe gewann zunächst den Eindruck, dass das Programmheft bereits bei der Durchführung des künstlerisch-praktischen Teils vorliegen sollte und nicht erst nach der Durchführung im 4. Semester erfolgen sollte. Die HfMDK konnte allerdings überzeugend darstellen, dass dies zu einer erheblichen Arbeitsbelastung der Studierenden führen würde, da im 3. und 4. Semester bereits die schriftlichen Analysen der Lehrproben anstehen. Zudem begrüßen die Studierenden, dass die Erstellung des Programmheftes erst nach der letzten Prüfung erfolgt und sie somit ihre Entwicklungsschritte noch einmal schriftlich reflektieren können. Dies unterstützt die Gutachtergruppe vollumfänglich und sieht in dieser Staffelung und Fokussierung eine gelungene Konzeption der Masterarbeit.

Die im gesamten Studienverlauf ablesbare intensive Betreuung der Studierenden durch ein hoch motiviertes Kollegium ist ein wesentlicher Faktor für die nachweislich hohe Attraktivität dieses Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.).

Da Blockseminare von Studierenden gerne wahrgenommen werden, könnte dieses Format anstelle der wöchentlich stattfindenden Seminare häufiger angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Regelungen für die Anerkennung an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 15 ABBM enthalten. Die Anerkennung erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten können auf bis zu 50 % der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. Laut Selbstbericht ist mit dem Nachweis von Studienleistungen aus bereits absolvierten Solomasterstudiengängen eine Anerkennung von ECTS in vergleichbaren Fächern möglich.

Nach Angaben der Hochschule besteht prinzipiell die Möglichkeit, ein Erasmussemester zu wählen. Hierbei unterstützt und berät das International Office der HfMDK. Ein explizites Mobilitätsfenster wird allerdings nicht ausgewiesen. Die Wahl eines Erasmus-Auslandssemesters kommt in der Praxis in

Einzelfällen so gut wie nicht vor, da ansonsten die Ensemblearbeit auch für alle weiteren Ensemblemitglieder unterbrochen würde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen sind durch eine Eignungsprüfung angemessen geregelt. Dies betrifft auch Hochschulwechsel innerhalb des Masterstudiums. Die getroffenen Regelungen zur Anerkennung an anderen Hochschulen erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind transparent und gut nachvollziehbar. Die Studierenden berichten von guten Erfahrungen mit dem Anerkennungsverfahren.

Ein explizites Mobilitätsfenster ist in diesem Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe nicht sinnvoll, da eine Kontinuität innerhalb der Ensemble-Zusammenstellungen über mehrere Semester hinweg erstrebenswert ist. Bei dem Wunsch ein Auslandsemester zu absolvieren, unterstützt die HfMDK beratend und individuell, wie Studierende, die daran Interesse haben, geschildert haben.

Andere Möglichkeiten zur Mobilität werden z.B. durch die Unterstützung von Teilnahmen an internationalen Meisterkursen und Wettbewerben geschaffen. Hierfür können Stipendien zur finanziellen Unterstützung beantragt werden, auch eine Anrechnung im Wahlfachbereich ist möglich. Seminarbesuche außerhalb der Hochschule, z. B. an der Goethe-Universität, werden explizit gefördert und können als Wahlfächer angerechnet werden. Insgesamt ist eine große Flexibilität in der Studiengangsgestaltung sowie der Anerkennung verschiedener interner und externer Tätigkeiten aus den Gesprächen hervorgegangen. Es sind keine weiteren konkreten Forderungen der Studierenden in Hinblick auf den Ausbau der Mobilität festzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Zuge des Hochschulentwicklungsplans soll eine Professur für Bläserkammermusik eingerichtet werden, um den Studierenden die Fachexpertise der Bläserkolleginnen und -kollegen zu ermöglichen. Seit über 10 Jahren ist eine Bläserprofessur mit Kammermusikanteil nicht nachbesetzt worden. Aus diesem Grund haben sich der Fachbereich und die Dekanin sehr für die Schaffung dieser Professur eingesetzt. Die Kammermusik ist seit Jahren ein großer Schwerpunkt an der HfMDK und im Fachbereich 1. Dies gilt es weiter zu fördern. Laut Information zur Kapazitätsplanung des Studiengangs erhält eine Kohorte durchschnittlich 16 SWS Lehre pro Semester. Diese sind sowohl von den zwei Studiengangverantwortlichen der Klavier- und Streicherkammermusik (jeweils 18 SWS Deputat) als auch den Lehrenden der Ergänzungsfächer gewährleistet. Beide Stellen wurden in den

letzten Jahren besetzt, sodass im Zeitraum der Akkreditierung keine Neubesetzungen geplant sind. Die Lehre im künstlerischen Hauptfach erfolgt ausschließlich durch professorale Lehrkräfte. Die Lehrveranstaltung „Geschichte / Literaturkunde / Stilistik des Hauptfachs“, welche als Teil des Moduls „Ergänzungsfächer 1“ fungiert, wird im Lehrauftrag unterrichtet.

Das Teamteaching ermöglicht nach Angaben der Hochschule interdisziplinären Austausch zwischen den Dozierenden der Klavier- bzw. Streicherkammermusik, der Alten und Neuen Musik. Durch Meisterkurse und Jury-Tätigkeiten sind die Lehrenden in intensivem fachlichem Diskurs mit Kolleginnen und Kollegen anderer in- und ausländischen Hochschulen.

Laut Selbstbericht bietet die Hochschule regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen über diverse Träger an, u.a. über die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen. Zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt. Die HfMDK baut derzeit ein hochschuldidaktisches Zentrum auf, um vor Ort gezielt auf den Bedarf der Lehrenden eingehen und hochschuldidaktische Weiterbildungsformate anbieten zu können. Für neuberufene Professorinnen und Professoren hat die HfMDK seit 2019 ein Onboarding-Programm zur professionellen Eingliederung in die HfMDK entwickelt, welches allen Lehrenden offensteht. Seit dem Sommersemester 2020 bietet das Ressort Qualitätssicherung in der Lehre außerdem drei Mal pro Semester informelle Gesprächsrunden für Lehrende rund um Themen der Studiengangentwicklung an. Diese sogenannten „Rondell-Talks“ sollen den Austausch unter den Lehrenden fördern und eine Möglichkeit zur direkten Weiterbildung zu Fragen der Qualitätssicherung bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HfMDK legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Das Gutachtergremium konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die hauptamtlich professoralen Ressourcen sowie Lehrende aus den Ergänzungsfächern und Lehrbeauftragte ausreichend und angemessen für die Durchführung des Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) gegeben. Sowohl bei der Professur für Klavierkammermusik als auch bei der Professur für Streicherkammermusik ist die Betreuung des Masterstudiengangs nur ein Teil des Workload des Studiengangs. Der Rest des Arbeitspensums umfasst die Betreuung der Kammermusik in den künstlerisch-instrumentalen Studiengängen. Dies hat

Vorteile bei der Verknüpfung und Koordination der Studiengänge, sei es bei der Bildung von Gruppen für Einzelbelegungen des Masterstudiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) oder bei der Beratung geeigneter Kandidaten in den Instrumentalstudiengängen. Zudem sichert die Verknüpfung die Deputate, unabhängig von der Zahl der Zulassungen zum Masterstudiengang. Mit 23 Kammermusikgruppen in der Betreuung der Professur für Streicherkammermusik ist der Workload hoch, aber durchführbar. Allerdings bleibt oft wenig Kapazität für weitere Aufgaben übrig, wie beispielsweise für das Format pädagogischer Workshops. Zusätzliche Tandem-Konstellationen mit qualifizierten Mitgliedern des erweiterten Lehrkörpers scheinen nicht nur Abhilfe, sondern auch Bereicherungspotenzial zu versprechen, könnten aber idealerweise konkreter installiert werden.

Für die Weiterentwicklung und Erweiterung des Studienprogramms begrüßt das Gutachtergremium, die sich derzeit im Berufungsverfahren befindende impulsgebende Professur für Bläserkammermusik vollumfänglich. Die Stelle soll zum 01. Oktober 2022 besetzt werden und wird auf drei Jahre befristet sein.

Das Engagement der Hochschule für ein hochschuldidaktisches Zentrum wirkt sich bereichernd für die Lehrenden aus und kann durch die darin vorgesehene Teilnahme aller Sparten der Hochschule weiteres interdisziplinäres Arbeiten befördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die HfMDK verfügt laut Selbstbericht über neun Beratungsstellen (14 Personen), die sich thematisch von der allgemeinen Studienberatung, über Antidiskriminierungsbeauftragte bis zu einer Beschwerdestelle zu Studienbedingungen erstrecken.

Die Einteilung der Ensembles und der jeweiligen Unterrichte (Lehrveranstaltungen/Beratungen) erfolgt nach Angaben der Hochschule durch die beiden Studiengangsleitungen, die zudem derzeit das Amt der Dekanin und des Prodekans innehaben.

Dem Selbstbericht zufolge steht die Bibliothek für die Beschaffung von neuem Notenmaterial zur Verfügung.

Nach Angaben der Hochschule steht an räumlicher Infrastruktur ein großer Unterrichtsraum für beide Lehrende zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es Festbelegungen in anderen Räumen. Die Verfügbarkeit von Probenräumen für Ensembles ab Trio aufwärts ist zwar limitiert, aber dieses Defizit wird in der Planung für den Hochschulneubau ausgeglichen.

Im Zuge der Digitalisierung konnten laut Selbstbericht durch die HfMDK 20 Tabletcomputer sowie dazugehörige Notenwendepedale für die Verwendung in Proben/Unterrichten angeschafft werden. So können die Studierenden ab dem 1. Semester lernen, ganzheitlich mit einem Partiturtex umzugehen. Zoom- und Moodleformate ergeben für die feine klangliche kammermusikalische Arbeit keinen Sinn. Allerdings sind obige Formate zur Erörterung von theoretischen Kontexten (Partiturstudium, Form- und Harmonieanalysen, Intonationssystematiken, alle Gesprächsformate) bestens geeignet und werden von den Studierenden dankbar angenommen.

Die Kammermusik hat kein eigenes Budget, ist aber im Gesamtbudget des FB1 verankert.

Die Durchführung von Kursen bzw. die Einladung von Gastdozierenden kann laut Selbstbericht im Dekanat beantragt und genehmigt werden. Die Gesellschaft der Freunde und Förderer (GFF) ermöglicht finanzielle Hilfeleistungen für Studierende: z.B. Zuschüsse für Notenmaterial, Saiten, Bogenbezüge, Kursbesuche, Wettbewerbsteilnahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die adäquate Durchführung des Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen sowie sächlichen und finanziellen Ausstattung ausreichend gesichert. Die zur Verfügung stehenden räumlichen, sächlichen und technischen Ressourcen sind gut geeignet, um das Studienprogramm durchführen zu können.

Eine der größten Herausforderungen für einen Kammermusikstudiengang ist sicherlich die Raumplanung, da die Größe und Verfügbarkeit der Räume einen enormen Einfluss auf die Durchführung des Studiengangs haben. Die Auslastung der Räumlichkeiten ist derzeit sehr hoch, hier wünschen sich die Studierenden zum Einen mehr Überäume für den Masterstudiengang „Kammermusik“ (M.Mus.). Zum Anderen weisen die Studierenden daraufhin, dass noch Optimierungspotenzial im Verteilungssystem der Überäume besteht, da die Überäume nicht immer effizient verteilt werden. Nach Auskunft der Studierenden stehen diesen die Überäume oft nur zu Randzeiten zur Verfügung, was eine intensive Probenarbeit an aufeinanderfolgenden Tagen erschwert. Hier sollten praktikable Lösungen gefunden werden, um den Ensembles Zugang und Vorrang zu den Räumen zu geben. Die Hochschule hat in den Gesprächen aber bereits versichert, dass dem Wunsch nach mehr Überäumen im geplanten Neubau architektonisch Rechnung getragen wird. Die HfMDK versucht somit mit dieser Situation bestmöglich umzugehen und den Studierenden die bestmöglichen Bedingungen zu bieten. Es werden daher prioritäre Buchungsmöglichkeiten für Kammermusikensembles angeboten und diese für die Zukunft noch weiter optimiert werden.

Auch das Verwaltungspersonal ist ausreichend, wie die Aussagen der Hochschulmitglieder und den Studierenden in den Gesprächsrunden belegen. Die finanziellen Ressourcen bzw. die Haushalts- und Sachmittel sind den Studiengangszielen angemessen und für den Zeitraum der Akkreditierung

gesichert. Die Nutzung der Bibliothek wird als sehr gut bewertet. Die notwendige IT-Infrastruktur ist ebenso ausreichend vorhanden.

Die Arbeitsbelastung bzw. die Kapazität der Verwaltung wurde ebenso in den Gesprächen tangiert, und es sei angemerkt, mit welcher Dankbarkeit und Begeisterung die Studierenden von der Hilfsbereitschaft und Problemlösungskompetenz des Verwaltung sprachten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 18 ABBM können als Prüfungsformen künstlerisch-praktische Prüfungen, schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen vorgesehen werden. Schriftliche Prüfungen können Klausuren, Hausarbeit oder Berichte sein. Künstlerisch-praktische Prüfungen sind praktische Prüfung am Instrument und Lehrprobe. Mündliche Prüfungen sind nicht weiter definiert. Gemäß § 7 ABBM können auch Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung und/oder für die Vergabe von ECTS-Punkte sein.

Für das Modul „Klavier- bzw. Streicherkammermusik 1“ ist keine Prüfung vorgesehen, sondern eine Studienleistung in der Form einer regelmäßigen Teilnahme. Zudem wird dies durch interne sowie öffentliche Vorspiele und Auftritte ergänzt. Für das Modul „Klavier- bzw. Streicherkammermusik 2“ ist als Prüfung ein Vortrag innerhalb eines Vortragsabends oder Konzerts geplant. Das Modul „Klavier- bzw. Streicherkammermusik 3“ wird mit einer reflektiven Analyse über alle Lehrproben als Prüfung abgeschlossen. Das Modul „Klavier- bzw. Streicherkammermusik 4“ wird mit zwei Teilprüfungen abgeschlossen (reflektierende Analyse über alle Lehrproben und die Erstellung eines Arbeitsjournals). Für das Modul „Ergänzungsfächer 1“ ist keine Modulprüfung vorgesehen. Für die 5 Lehrveranstaltungen, die das Modul konstituiert, muss als Studienleistung jeweils eine schriftliche Themenbearbeitung verfasst werden. Für das Modul „Ergänzungsfächer 2“ ist ebenfalls keine Modulprüfung vorgesehen. Als Studienleistung gelten eine regelmäßige Teilnahme sowie interne und öffentliche Vorspiele und Auftritte für die 3 Lehrveranstaltungen, die das Modul beinhaltet. Für das Modul „Wahlfächer“ gibt es keine festgelegte Prüfungsform. Diese hängt von den Lehrveranstaltungen ab, die von den Studierenden ausgewählt werden. Bis auf die Lehrveranstaltung „Hörschulung“, für welche keine Prüfungsform definiert wird, ist für jede Lehrveranstaltung ein Testat als Prüfungsform vorgesehen.

In der Regel ist nur einer Prüfung pro Modul vorgesehen. Eine Ausnahme bildet das Modul „Klavier- bzw. Streicherkammermusik 4“ und das Modul „Wahlfächer“. Für das Modul „Klavier- bzw.

StreicherKammermusik 4“ wird die Doppelprüfung damit begründet, dass die reflektive Analysen die Unterrichtsschilderungen sowie den Dialog zwischen dem zu unterrichtenden Ensemble und dem Studierenden behandelt, während das Arbeitsjournal dem Gesamtüberblick des erarbeiteten Repertoires im Studienverlauf dient.

Im ersten Semester findet keine Prüfung statt. Im zweiten Semester findet die Prüfung in Form eines „Vortrags“ und im dritten Semester in Form einer „Analyse“ statt. Im vierten Semester sind vier Prüfungen („Analyse“, „Arbeitsjournal“ plus zwei Prüfungsteile „Masterabschluss“) vorgesehen. Im Modul „Wahlfächer“ sind unbenotete Studienleistungen zu absolvieren.

Laut Studiengangsevaluationsbogen wird bezüglich des Prüfungssystems lediglich die Prüfungsorganisation mit evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind gemäß Bewertung des Gutachtergremiums insgesamt sehr gut geeignet und variant, um die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen zu erwerben. Über das Prüfungssystem, die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation äußerten sich die Studierenden sehr positiv. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegenüber den Studierenden transparent. Die Prüfungstermine werden für die Studierenden früh im Semester veröffentlicht. Die Studierenden äußerten im Online-Gespräch, dass sie sich gut durch die Lehrenden auf die Prüfungen vorbereitet fühlen, das Pensum der Prüfungen gut zu meistern ist und sie rechtzeitig über die Prüfungstermine informiert werden. Die Prüfungsdichte ist als angemessen zu bewerten. Die Beurteilungskriterien für das Bestehen bzw. für das Nicht-Bestehen eines Moduls sind sinnvoll und für die Studierenden transparent. Die Gewichtung der Einzelnoten ist nachvollziehbar und ergibt in der Gesamtbenotung ein aussagekräftiges Bild. Die Gutachtergruppe hat die Studierenden sehr genau nach der allgemeinen Prüfungsbelastung befragt: Die Studierenden berichten von einer nicht zu hohen Prüfungsbelastung. Das Gutachtergremium bewertet daher die Prüfungsbelastung als angemessen. Durch intensiven Austausch und fürsorgliche Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden werden möglichen Überforderungstendenzen sehr gut vorgebeugt.

Die Festlegung der Studienleistungen für das Modul „Wahlfächer“ hängen von der von der spezifischen Lehrveranstaltungen ab. Dies wird von den Studierenden sehr begrüßt. Die niedrige Kreditierung dieses Moduls führt nach Aussagen der Studierenden zu keiner zu hohen Arbeitsbelastung.

Die Studierenden könnten bei der Weiterentwicklung von Prüfungsformen noch stärker miteinbezogen werden und bei der Studiengangsevaluation könnte dieser Aspekt noch deutlicher Berücksichtigung finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht wird zu Beginn des Studiums mit den Einzelbewerberinnen und -bewerbern bzw. mit den Ensemblemitgliedern in individuellen Gesprächen ein Repertoire oder Repertoireschwerpunkte festgelegt. Die Unterrichtseinheiten werden jede Woche an das Rahmenprogramm von Theorie und Praxis angepasst. Ferner werden die Studierenden frühzeitig über Prüfungskriterien, Repertoire- und Wettbewerbsanforderungen informiert. Die Prüfungen erfolgen im Zuge der für alle geltenden Semesterplanung, die mit zwei Wochen pro Semester veranschlagt sind. Die genauen Prüfungstermine werden frühzeitig von der Abteilung Studienservice und dem Dekanat organisiert und an Lehrende und Studierende weitergegeben. Falls Studierende einen Praktikumsplatz in einem Orchester erhalten, wird in der Regel eine Verlängerung des Studiums genehmigt.

Im Verhältnis zur Regelstudienzeit brauchen die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen mehr als zwei zusätzliche Semester. Die durchschnittliche Abschlussquote liegt bei ca. 15 % und die Notenverteilung ist mehrheitlich gleich oder höher als 1,5. Der Grund liegt hier bei den Studierenden, die Orchesterangebote annehmen und hierfür ein Urlaubsfreisemester beantragen. Somit verzögert sich die Regelstudienzeit. Die Hochschule betont in den Gesprächen, dass ein Studienabbruch so gut wie nie vorkommt, aber eben die Mehrheit der Studierenden das Studium verlängert.

Bis auf das Modul „Wahlfächer“ werden laut Modulbeschreibungen alle Module jedes Semester angeboten. Die Lehrveranstaltungen des Moduls „Wahlfächer“ werden allesamt auf Anfrage der Studierenden angeboten. Bis auf dieses Modul, das sich über 3 Semester erstreckt, dauert kein Modul länger als 2 Semester.

Gemäß § 20 ABBM können nicht bestandene Modulprüfungen und -teilprüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im folgenden Semester an einem von Prüfungsamt festgesetzten Termin stattfinden. Im Härtefall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen späteren Termin genehmigen.

Laut Evaluationsbögen für Lehrveranstaltungen und Studiengang werden Workload-Erhebungen regelmäßig durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u.a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der HfMDK eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für

Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt. Zu Beginn des Studiums werden alle Studierenden umfassend über die Struktur des Studiums, die spezifischen Aspekte der Studienordnung und die Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung des Studiums informiert. Zu festen Sprechzeiten finden zudem Beratungsmöglichkeiten des Prüfungsausschusses und der Zulassungskommission statt.

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird von den Studierenden als durchführbar angesehen. Gründe für die niedrige Abschlussquote in der Regelstudienzeit sind hauptsächlich Einflüsse außerhalb der Hochschule wie Orchesterpraktika, Konzerte, Wettbewerbsteilnahmen oder andere berufspraktische Tätigkeiten. Diese Erfahrungen bereits während des Studiums zu sammeln und Kontakte aufzubauen, ist für den Berufseinstieg nach dem Studium als Kammermusiker bzw. Kammermusikerin unabdingbar und branchenüblich. Die Lehrenden sollten dennoch die Studierenden regelmäßig auf die Regelstudienzeit ansprechen und darauf weiterhin darauf achten, dass die Verlängerung des Studiums nicht zu lange anhält.

Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt, zu Studienbeginn finden Einführungsveranstaltungen statt. Aus den Gesprächen gingen keine Hinweise auf Schwierigkeiten organisatorischer Art oder Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen hervor. Im Gegenteil, entsprechend der Gespräche mit den Studierenden und den Lehrenden und im Abgleich mit den Studienplänen ist eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Die Studierenden haben genug Zeit sich jeweils auf die Prüfungen vorzubereiten und der Prüfungsinhalt wird jeweils vor der Prüfung im Unterricht repetiert und vorbereitet. Eine gute Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplan ebenfalls sichergestellt. Die Prüfungen entsprechen den gängigen Standards des Fachs und die Studierenden erhalten sogleich ein Feedback über ihre Leistung, was positiv zu bewerten ist.

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb liegt demnach vor. Verwaltung, Sekretariat und Prüfungsamt werden von den Studierenden als sehr positiv empfunden, ein breites Betreuungs- und Beratungsangebot ist vorhanden. Die Prüfungsvorbereitung und -organisation wird in den Evaluationen positiv bewertet. Das Arbeitspensum wird von den Studierenden als hoch, aber durchaus angemessen und bewältigbar geschildert. Das Gutachtergremium begrüßt daher die regelmäßig durchgeführten Workloaderhebungen, um die Arbeitsbelastung im Auge zu behalten und ggf. Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Flexibilität im Wahl-/Pflichtfachbereich wird von den Studierenden aufgrund der Komplexität der Probenplanung und Konzert- und Wettbewerbsterminen sehr begrüßt, Blockseminare und Wochenendworkshops werden gerne angenommen und dürfen noch mehr ausgebaut werden. Die wöchentliche individuelle Anpassung der Hauptfach-Unterrichtszeit ist positiv zu bewerten, da ein fester Termin bei wechselnden Ensemble-Besetzungen zu Überschneidungen führen könnte.

Die Modul „Wahlfächer“ wird nur auf Anfrage angeboten, jedoch werden laut Programmverantwortlichen und Studierenden fast alle Wahlfächer auf Anfrage der Studierenden stets angeboten und deren Wünsche umgesetzt. Auch wenn sich dieses Modul über 3 Semester erstreckt, ist hier eine ausreichende Mobilität gegeben, da ein großes Angebot vorliegt, aus welchem individuell zusammengestellt werden kann und keine Notwendigkeit besteht, ein Wahlfach über 3 Semester hinweg aufbauend zu besuchen.

Insgesamt bestehen viele Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktbildung und zu einem selbstgestalteten Studium. In den Studiengangsevaluationen wurden Studierende nach ihren Meinungen und Ideen gefragt, welche aktiv in die Studiengangsentwicklung einbezogen und umgesetzt wurden.

Den Studierenden werden tolle Angebote unterbreitet, wie beispielsweise das Erstellen professioneller Aufnahmen durch die Hochschule, finanzielle Projektfördermöglichkeiten, finanzielle Unterstützung von Meisterkursen im Ausland, der hochschulinterne Wettbewerb sowie Kooperationen mit Kulturinstitutionen und Veranstaltungsreihen in der Region.

Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung insgesamt als sehr gut. Die Arbeitsatmosphäre zwischen Studierenden und Lehrenden wird in Evaluationen und Gesprächen sehr positiv beschrieben. Aus den Gesprächen geht hervor, dass die Betreuung sehr individuell ist und das Wohl der Studierenden einen hohen Stellenwert hat. Im Gespräch bewerteten die Studierenden den direkten, unkomplizierten Austausch auf Augenhöhe mit dem Lehrkörper und deren Beratungskompetenz in allen Bereichen als positiven Aspekt ihres Studiums. Insgesamt ist bei den Studierenden eine große Zufriedenheit mit ihrem Studienangebot festzustellen. Der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist als positiv vorzuheben. Es lässt sich also zusammenfassen, dass grundsätzlich eine sehr gute Betreuung, sowohl von administrativer, als auch von Lehrenden Seite, als auch zwischen den Studierenden selbst, durch das Studium hindurch gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule sind die Lehrenden im Konzertleben präsent und üben internationale Jury- und Kurstätigkeiten aus. Der Professor für Streicherkammermusik ist Primarius eines renommierten Streichquartetts und konzertiert weltweit. Die Professorin für Klavierkammermusik spielt in

verschiedenen Kammermusikformationen. Beide agieren als künstlerische Leitungen verschiedener angesehener Konzertreihen und Festivals. Sie sind in internationalen Meisterkursen gefragt und engagieren sich in der musikalischen Erziehung des künstlerischen Nachwuchses. Beide sind Jurymitglieder in nationalen und internationalen Wettbewerben und haben Preisträgerensembles internationaler Wettbewerbe vorzuweisen. Aktuelle Entwicklungen werden in der Lehre aufgenommen und durch eigens veranstaltete Workshops und Veranstaltungen sowie in Schwerpunkten in der laufenden Lehre aufgegriffen.

Ausgaben/Quellenstudium und die Auseinandersetzung mit Fachliteratur bzw. die Umsetzung des Teamteaching-Modells eröffnen stets neue Perspektiven, die wiederum in den Unterricht einfließen und diskutiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden dabei erkennbar kontinuierlich überprüft: Die Gespräche, die die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen/Lehrenden, der Hochschulleitung bzw. der Studierenden geführt haben, haben konsistent belegt, dass die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden, sowohl von den Lehrenden, deren Lebensläufe ebenso wissenschaftliche Meriten wie praxisnahe Erfahrungen belegen, als auch von den Studierenden. Die Studieninhalte des Studienprogramms sind aus Sicht des Gutachtergremiums aktuell und entsprechen dem aktuellen fachlichen Standard. Auch gewährleisteten die internen Maßnahmen und Prozesse nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität des Curriculums. Zu betonen sind hier die internationale Berufserfahrung und Vernetzung der Lehrenden, die immer wieder Einfluss und Impulse auf die Weiterentwicklung des Curriculums geben. Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden durch Feedbackgespräche sehr gelobt.

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der zweitägigen Online-Begehung davon überzeugen, dass ein unterstützendes und konstruktives Klima an der HfMDK herrscht. Bemerkenswert ist hier der Eindruck, dass dieses sowohl unter den Studierenden, als auch unter den Lehrenden, sowie auch zwischen den Studierenden und den Lehrenden gleichermaßen vorhanden ist. Zudem beschreiben die Lehrenden eine möglichst gute Betreuung für die Studierenden zu gewährleisten. Dieser Selbstanspruch der Lehrenden konnte im Gespräch mit den Studierenden bestätigt werden, die sich sehr gut betreut fühlen. Gleiches gilt auch für administrative Vorgänge. Es lässt sich also zusammenfassen, dass grundsätzlich eine sehr gute Betreuung, sowohl von administrativer, als auch von Lehrenderseite, als auch zwischen den Studierenden selbst, durch das Studium hindurch gegeben ist.

Die Unterrichtsmodule sind grundsätzlich zielbezogen und richten sich auf eine immer größer werdende Selbstständigkeit aus. Entsprechend der Gespräche mit den Studierenden und den Lehrenden und im Abgleich mit den Studienplänen ist eine überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Die Studierenden haben genug Zeit sich jeweils auf die Prüfungen vorzubereiten und der Prüfungsinhalt wird jeweils vor der Prüfung im Unterricht repetiert und vorbereitet. Eine gute Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplan ebenfalls sichergestellt. Die Prüfungen entsprechen den gängigen Standards des Fachs und die Studierenden erhalten sogleich ein Feedback über ihre Leistung, was positiv zu bewerten ist.

Besonders positiv ist die kollegiale, gewissenhafte sowie sach- und fachbezogene Diskussionskultur hervorzuheben, in der mitgängig, partizipativ und kollegial der Masterstudiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) weiterentwickelt wird und das Konzept und die Durchführung des Studiengangs stets reflektiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK ist laut Selbstbericht die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie zukünftig Hochschuldidaktik. Die HfMDK fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung. Das von einem Vizepräsidenten verantwortete Ressort Qualitätssicherung in der Lehre bündelt dabei Aktivitäten und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie anderen Verwaltungseinheiten, um Studiengänge und die Lehre zu evaluieren und Impulse zur Verbesserung bzw. Veränderung zu geben. Der Bereich Evaluation wurde personell zum 1. September 2021 neu besetzt. Ziel ist vor allem die Schaffung einer Systematik und Bündelung der verschiedenen erprobten Evaluationsinstrumente. Eine Evaluationsordnung liegt derzeit in der Entwurfsfassung vor und soll demnächst verabschiedet werden. Darin sind Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung festgelegt. Ebenfalls im Aufbau befindet sich das Akademische Controlling, das Statistiken aufbereitet und den Studiengängen Datenmaterial liefert, aus dem sich Erkenntnisse über den Studienerfolg ableiten lassen.

Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden nach Angaben der Hochschule bereits regelmäßig durchgeführt. Die erste Evaluation im Masterstudiengang (nur Klavierkammermusik) fand im Wintersemester 2017/18 statt. Im Fach Streicherkammermusik folgte die erste

Evaluation im März 2021, anschließend gab es eine weitere Evaluation in beiden Studienrichtungen. Diese wurden schriftlich und elektronisch anonym durchgeführt. Die Studierenden waren in die Weiterentwicklung des Studiengangs involviert und haben z.B. die Einführung der Pädagogischen Workshops bzw. deren Analysen als Maßnahme für eine spätere Berufsqualifizierung sehr begrüßt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Selbstbericht und dem Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden geht deutlich hervor, dass ein breites Spektrum an Feedbackverfahren und Evaluationsinstrumenten im Studiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) kontinuierlich zum Einsatz kommen. Das Gutachtergremium stellt daher fest, dass an der HfMDK ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. In den Gesprächen mit der Hochschule wurde die zu verabschiedende Evaluationsordnung differenziert und systemisch erläutert und deren Prozesse und Strukturen hinsichtlich der Qualitätssicherung und –entwicklung vorgestellt. Die Gutachtergruppe begrüßt daher, dass dies Evaluationsordnung zeitnah verabschiedet werden soll. Deren Akzeptanz ist bei Lehrenden und Studierenden gegeben und die Qualitätssicherungsmaßnahmen werden auch umgesetzt. Der Studiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) unter Beteiligung von Studierenden unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die HfMDK führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienprogramms genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs des Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) kontinuierlich erhoben und sehr gut ausgewertet.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Kammermusik in der Regelstudienzeit ist garantiert. Obwohl nur 13,5 % der Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen, sind die Gründe dafür nachvollziehbar und sprechen für die individuelle und realitätsnahe Betreuung im Studiengang.

Die Abschlussnoten sind bemerkenswert hoch, was wohl auf das hohe Niveau und die gute Vorbildung der Teilnehmer hinweist. Fast alle Studierenden schließen das Programm ab.

Fehlsemester und Abbrüche in den festen Ensembles sind auf die individuellen Lebens- und Karrierepläne der Teilnehmer zurückzuführen, die sich auf die gesamte Gruppe auswirken.

Studienabbrüche oder die Verweigerung eines Abschlusses aus Leistungsgründen kommt nicht vor. Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengangs „Kammermusik“ (M.Mus.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und

nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studienprogramms nachhaltig mitzugestalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung wie regelmäßige Workloaderhebungen und eine damit einhergehende Anpassung an das Studienprogramm werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Selbstbericht ist die Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern seit 2016 zu ca. 75% weiblich. Etwas ausgewogener verhält es sich bei den Studierenden. Seit dem Wintersemester 2012/13 haben Studentinnen im Schwerpunkt „Klavierkammermusik“ 22 der 37 Studierenden gestellt, im Schwerpunkt „Streicherkammermusik“ 5 der 8 Studierenden, somit insgesamt ca. 60%. An der HfMDK wurden nach Angaben der Hochschule mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung steht zum einen die Studienberatung der Hochschule zur Seite, um individuelle Unterstützung zu leisten, und zum anderen können nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch genommen werden (vgl. § 19 ABBM). Bereits im Jahr 2008 hat die Hochschule eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des AGG für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verabschiedet, die im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus der Hochschule kann leider keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden laut Selbstbericht jedoch bei der Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen. Der Ausbildungsbereich Kammermusik handelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hochschule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge definiert. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden, ebenso liegt ein umfangreiches Angebot an Beratungsstellen vor. Aus den Evaluationen geht insgesamt eine hohe Zufriedenheit mit den diesbezüglichen Beratungsangeboten hervor. Aus dem Gespräch mit den Studierenden geht hervor, dass physische oder psychische Nachteile kein Ablehnungsgrund zur Zulassung zum Studium sind, sondern im Gegenteil respektvoll und konstruktiv angegangen werden. Gemeinsam mit den Studierenden wird nach Lösungen gesucht das Studium konstruktiv zu gestalten.

Das Gutachtergremium beurteilt das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit als sehr gut. Somit wird der Geschlechtergerechtigkeit, der Gleichstellung und der Chancengleichheit im Masterstudiengang „Kammermusik“ (M.Mus.) ausreichend Rechnung getragen.

Wünschenswert wäre die Umsetzung der Barrierefreiheit im neuen geplanten Gebäude.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren wurde aufgrund Corovid-19 im Rahmen einer Onlinekonferenz 29./30.11.2021 durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Stephan Imorde**, hmt III Hochschule für Musik und Theater Rostock, Professor für Klavier und Leiter der young academy rostock...
- **Prof. Karin Wolf**, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Mannheim, Professorin für Bratsche und Kammermusik

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Prof. Cobus Swanepoel**, Solocellist (Münchener Kammerorchester, Zürcher Kammerorchester, St. Galler Sinfonieorchester, Deutschen Kammerakademie Neuss am Rhein etc.), Professor für Kammermusik und Violoncello (Nebenfach) im Profil Klassik, Züricher Hochschule der Künste

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Yvonne Funk**, Masterstudierende „Klavier“, Hochschule für Musik Karlsruhe

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021											
SS 2020											
WS 2019/2020	9	6									
SS 2019	1	1			0 %			0 %			0 %
WS 2018/2019	8	6	1	1	13 %			0 %			0 %
SS 2018											
WS 2017/2018	6	4			0 %	1	1	17 %			0 %
SS 2017											
WS 2016/2017	3	2			0 %	1	1	33 %	1	1	33 %
SS 2016	4	1			0 %			0 %			0 %
WS 2015/2016	6	2			0 %			0 %	4	2	67 %
SS 2015											
WS 2014/15	1		1		100 %						
SS 2014											
WS 2013/2014	2	1	1		50 %	1	1	50 %			
SS 2013											
WS 2012/2013	5	4	2	2	40 %	1	1	20 %			0 %
Insgesamt	45	27	5	3	14 %	4	4	11 %	5	3	14 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021	1				
SS 2020	2				
WS 2019/2020					
SS 2019	3				
WS 2018/2019	1				
SS 2018	2				
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017	1				
SS 2016	2				
WS 2015/2016	1				
SS 2015		1			

WS 2014/2015	2				
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	15	1			

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021				1	1
SS 2020				2	2
WS 2019/2020					
SS 2019				3	3
WS 2018/2019				1	1
SS 2018				2	2
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017			1		1
SS 2016			1	1	2
WS 2015/2016				1	1
SS 2015				1	1
WS 2014/2015			2		2
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt			4	12	16

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	30.11.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum

Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)